Von Gottes Gnaden Carl,
Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, &c. Ritter des goldenen Bliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, &c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir einen ansehnlichen Theil Unserer auf den Beinen haltenden Herzoglichen Trouppes allbereits ausserhalb Unseres Herzogthums wieder in Campagne abmarchiren lassen, welchen nicht alle Soldaten-Weiber folgen können, sondern im Lande zuruck geblieben seynd, dahero Wir gnädigst bewilligt haben, daß dieselben währender Abwesenheit ihrer Männer in dem Orth ihres Auffenthalts auf die nemliche Art, wie Wir allbereits schon im vorigen Jahr, und zwar sub dato 10. Nov. 1759. ihrenthalben gnädigste Verordnung ergehen lassen, tractiret, und jeder derselben von dem 1. Aug. h. a. an Monathlich Ein Gulden Dreyßig Kreuzer, von denen Amts-Pflegen gegen erhaltende Bonification aus Unserer Herzoglichen Kriegs-Casse abgereicht werden sollen. Und nun von solchen zuruckgebliebenen Soldaten-Weibern

ihren Aufenthalt nehmen wird; Als ist Unser Befehl hiemit, Ihr sollet nach dieser Unserer Herzoglich gnädigsten Verordnung und Intention dieses Soldaten-Weibs Aufenthalt und gnädigst geordneter Subsistenz halber die weiters erforderliche Fürkehrung bey der Behörde treffen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stutgart, in Consil. Mil. den 28. Julii 1760.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.



Von GOttes Gnaden Carl,
Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir einen ansehnlichen Theil Unserer auf den Beinen haltenden Herzoglichen Trouppes allbereits ausserhalb Unseres Herzogthums wieder in Campagne abmarchiren lassen, welchen nicht alle Soldaten-Weiber folgen können, sondern im Lande zuruck geblieben seynd, dahero Wir gnädigst bewilligt haben, daß dieselben währender Abwesenheit ihrer Männer in dem Orth ihres Auffenthalts auf die nemliche Art, wie Wir allbereits schon im vorigen Jahr, und zwar sub dato 10. Nov. 1759. ihrenthalben gnädigste Verordnung ergehen lassen, tractiret, und jeder derselben von dem 1. Aug. h. a. an Monathlich Ein Gulden Dreyßig Kreuzer, von denen Amts-Pflegen gegen erhaltende Bonification aus Unserer Herzoglichen Kriegs-Casse abgereicht werden sollen. Und nun von solchen zuruckgebliebenen Soldaten-Weibern

ihren Aufenthalt nehmen wird; Als ist Unser Befehl hiemit, Ihr sollet nach dieser Unserer Herzoglich gnädigsten Verordnung und Intention dieses Soldaten-Weibs Aufenthalt und gnädigst geordneter Subsistenz halber die weiters erforderliche Fürkehrung bey der Behörde treffen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stutgart, in Consil. Mil. den 28. Julii 1760.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.



Von Gottes Gnaden Carl,
Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir einen ansehnlichen Theil Unserer auf den Beinen haltenden Herzoglichen Trouppes allbereits ausserhalb Unseres Herzogthums wieder in Campagne abmarchiren lassen, welchen nicht alle Soldaten-Weiber folgen können, sondern im Lande zuruck geblieben seynd, dahero Wir gnädigst bewilligt haben, daß dieselben währender Abwesenheit ihrer Männer in dem Orth ihres Auffenthalts auf die nemliche Art, wie Wir allbereits schon im vorigen Jahr, und zwar sub dato 10. Nov. 1759. ihrenthalben gnädigste Verordnung ergehen lassen, tractiret, und jeder derselben von dem 1. Aug. h. a. an Monathlich Ein Gulden Dreyßig Kreuzer, von denen Amts-Pflegen gegen erhaltende Bonification aus Unserer Herzoglichen Kriegs-Casse abgereicht werden sollen. Und nun von solchen zuruckgebliebenen Soldaten-Weibern

ihren Aufenthalt nehmen wird; Als ist Unser Befehl hiemit, Ihr sollet nach dieser Unserer Herzoglich gnädigsten Verordnung und Intention dieses Soldaten-Weibs Aufenthalt und gnädigst geordneter Subsistenz halber die weiters erforderliche Fürkehrung bey der Behörde treffen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stutgart, in Consil. Mil. den 28. Julii 1760.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.



Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, 2c. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir einen ansehnlichen Theil Unserer auf den Beinen haltenden Herzoglichen Trouppes allbereits ausserhalb Unseres Herzogthums wieder in Campagne abmarchiren lassen, welchen nicht alle Soldaten-Weiber folgen können, sondern im Lande zuruck geblieben seynd, dahero Wir gnädigst bewilligt haben, daß dieselben währender Abwesenheit ihrer Männer in dem Orth ihres Auffenthalts auf die nemliche Art, wie Wir allbereits schon im vorigen Jahr, und zwar sub dato 10. Nov. 1759. ihrenthalben gnädigste Verordnung ergehen lassen, tractiret, und jeder derselben von dem 1. Aug. h. a. an Monathlich Ein Gulden Dreyßig Kreuzer, von denen Amts-Pflegen gegen erhaltende Bonification aus Unserer Herzoglichen Kriegs-Casse abgereicht werden sollen. Und nun von solchen zuruckgebliebenen Soldaten-Weibern

ihren Aufenthalt nehmen wird; Als ist Unser Befehl hiemit, Ihr sollet nach dieser Unserer Herzoglich gnädigsten Verordnung und Intention dieses Soldaten-Weibs Aufenthalt und gnädigst geordneter Subsistenz halber die weiters erforderliche Fürkehrung bey der Behörde treffen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stutgart, in Consil. Mil. den 28. Julii 1760.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

